Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

09. Juni 2024

| | für die Wahl 🛛 zum Europäischen Parlan | nent am | 09. Juni 2024 | |
|----|---|--|--|--|
| | ⊠ des Kreistages ⊠ der Gemeindevertretung ⊠ des Bürgermeisters | | | |
| | sowie einer eventuellen Stichwahl am 23. Juni 2024 | | | |
| | in den Gemeinden Name der Gemeinde Groß Miltzow, Kublank, Woldegk | Neetzka, Schö | inbeck, Schönhausen, Voigtsdorf, Stadt | |
| 1. | Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde: | | | |
| | Groß Miltzow, Kublank, Neetzka, Schönbeck, Schönhausen, Voigtsdorf, Stadt Woldegk | | | |
| | wird in der Zeit Datum 20. Mai 2024 bis (20. bis 16. Tag vor | 24. Mai 2024 | während der allgemeinen Öffnungszeiten | |
| | und am 21. Mai 2024 bis 18.0 | 00 Uhr | | |
| | Ort der Einsichtnahme Amt Woldegk, Karl-Liebk | necht-Platz 1, | 17348 Woldegk | |
| | Zimmer 101- Einwohnermeldeamt - ba | | | |
| | Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählen Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaub Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben k Daten von Wahlberechtigten, für die im Meldereg Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. | n anderen im Wählerverzeichnis eingetragener nen, aus denen sich eine Unrichtigkeit ode ht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich de | | |
| | Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahmöglich. | hren geführt. [| Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerä | |
| | Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für Wahlschein hat. | r die betreffer | de Wahl eingetragen ist oder für diese einer | |
| 2. | Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollst | tändig hält, ka | nn in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor de | |
| | Wahl, | | | |
| | spätestens am 24. Mai 2024 bis (16. Tag vor der Wahl) | 12:00 | Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde | |
| | Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr. Amt Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk; Zimmer 101- Einwohnermeldeamt | | | |
| | unter Angabe der Gründe Einspruch einlegen. | | | |
| | Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. | | | |
| 3. | Nahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum | | | |
| | 18. Mai 2024 (22. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. | | | |
| | Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber | glaubt, wahlb | erechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das | |

Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Europawahl und für die Kommunalwahlen getrennt erteilt.
- 4.1 Wer **einen Wahlschein** für die Europawahl hat, kann an der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk des Landkreises**

Name
Mecklenburgische Seenplatte

oder durch Briefwahl teilnehmen.

- 4.2 Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl
 - des Kreistages in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs,
 - der Gemeindevertretung/des Bürgermeisters durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde**,

oder durch Briefwahl teilnehmen.

- 5. Wahlscheine zur Wahl des Europäischen Parlaments und für die Kommunalwahlen erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.
- 5.1 Ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:
 - a) für die Wahl zum Europäischen Parlament
 - einen amtlichen Stimmzettel (für die Europawahl)
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 - b) für die Kommunalwahlen
 - einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist
 - einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
 - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.
- 5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach
 - § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
 - § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
 - § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

bis zum

21. Tag vor der Wahl

19. Mai 2024 bei der Europawahl

oder bis zum

23. Tag vor der Wahl

17. Mai 2024 bei den Kommunalwahlen

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis

- nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

bis zum 24. Mai 2024

versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl/den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist nach
 - § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
 - § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
 - § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

oder

der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach

- § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

entstanden ist

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum

07. Mai 2024

18.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch)

(2. Tag vor der Wahl)

beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Europawahl bzw. den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

| Ort, Datum | |
|-------------------------|---------------------------------------|
| Woldegk, den 15.04.2024 | Annika Deuter Gemeindewahlleiterin |